

<b>Von:</b>	
<b>An:</b>	
<b>Cc:</b>	
<b>Betreff:</b>	Sitzung des AStV-1 am 22. November 2023, TOP "European Media Freedom Act" (EMFA)
<b>hier:</b>	Vorbereitung der Trilogie am 29.11. und 15.12.2023
<b>Zweck:</b>	Zur Unterrichtung
<b>Verf.:</b>	
<b>Geschäftszeichen:</b>	425.40/3 251639
<b>Zusatzinformationen:</b>	

## I. Zusammenfassung und Wertung

ESP Präs. bereitete in der AStV-1 Sitzung am 22.11.2023 den zweiten und dritten Trilog zum „European Media Freedom Act“ (Medienfreiheitsgesetz – „EMFA“) vor. Die MS billigten dazu grundsätzlich das von ESP Präs. vorgeschlagene Verhandlungsmandat (vgl. Vermerk für den AStV-1 samt Anhang; Dok 15514/23). Lediglich HUN (Ablehnung), POL und ROU (zahlreiche Kritikpunkte) sagten die erbetene Unterstützung nicht zu.

1.ESP Präs. stellte einleitend das vorgesehene Verhandlungsmandat für die beiden geplanten Trilogie am 29.11. und 15.12.2023 vor, das drei Pakete enthalte:

- 1) stabile Kompromisstexte zu Art. 13-16, 19 und 23 (1. Paket)
- 2) stabile Kompromisstexte zu Art. 5, 7, 10 und 20-22a (2. Paket)
- 3) Verhandlungslinien zu Art. 1-4, 6, 6a, 8-12, 17, 18, 24, 25-28 und EW (3. Paket), zu denen noch keine stabilen Kompromisstexte vorgelegt worden seien. Hierfür ersuche man die MS um Flexibilität entlang den vorbereiteten und skizzierten Kompromisslinien.

2. KOM (vertreten durch den zuständigen Generaldirektor der GD CNECT, Robert Viola, und die stellv. Generaldirektorin Renate Nicolay), gratulierte der ESP Präs. für die hervorragende Arbeit und die Fortschritte des Dossiers. Mit den vorgestellten stabilen Texten seien bereits viele gute Einigungen erzielt worden. Dies wolle man mit den Artikeln der Gruppe 3 fortführen. Zum Europäischen Gremium für Mediendienste („Regulierer-Bord“) bestehe Übereinstimmung mit dem Rat zur Struktur und zum Erfordernis der Unabhängigkeit, bei deren Sicherstellung KOM nach wie vor flexibel sei. Zu Art. 17 sei KOM wichtig, dass gleichzeitig die Grundstruktur des DSA

erhalten bleibe. Art. 4 sei ein hochsensibler Artikel. KOM gehe es darum, dass dieser Artikel Journalist/innen und ihre Unabhängigkeit hinreichend und angemessen schütze.

3. In anschließender voller Tischrunde stimmten alle MS mit Ausnahme von HUN und ROU den Kompromisstexten des ersten und zweiten Artikel-Pakets zu. SWE und FIN erbaten noch eine Änderung (*Einbeziehung der KOM bei der Erstellung der Arbeitsprogramme*) zu dem zuletzt im Vier-Spalten-Dokument ergänzten Art. 10.

Zum dritten Paket äußerten alle MS grds. Unterstützung für das von ESP Präs. vorgestellte Vorgehen, mit Ausnahme von HUN, POL und ROU. Hierzu äußerten die MS ferner, die für sie wichtigsten Punkte, die es in den weiteren Verhandlungen zu achten gälte. **Im Zentrum der Wortbeiträge der MS standen die Artikel 4, 6 und 17** sowie die Regelungen zum „Regulierer-Bord“. Von vielen MS wurde die Bitte geäußert, insges. eng am Ratsmandat zu bleiben. „Rote Linien“ wurden nur sehr vereinzelt geäußert: HUN generell ablehnend zu den vorliegenden Texten und dem Vorgehen; POL insges. kritisch, „rote Linien“ zur Einbeziehung der Presse und zur vom geforderten EP geforderten „steering group“. **Der unveränderte Erhalt von Art. 4 (4) im Ratsmandat wurde von einigen MS als „rote Linie“ (ITA) bzw. „fehlende Flexibilität“ (FRA, FIN, CYP) gekennzeichnet** (ähnlich, aber **tendenziell flexibler GRC, MLT**). **FRA, ITA, CYP und GRC stellten dafür jedoch gleichzeitig Flexibilität mit Blick auf Abs. 2 in Aussicht**. LTU, EST und NLD deuteten rote Linien zur „24-h-Frist“ in Art. 17 an. ROU sprach sich gegen verschiedene Artikel aus, wobei unklar blieb, ob es sich um „rote Linien“ handele.

4. Ich betonte für DEU die Unterstützung des EP Vorschlags in Art. 1 i.S. rechtlicher Klarheit, und lehnte individuell einklagbare Rechte in Art. 3 ab. Zu Art. 17 forderte ich angemessene und notwendige Schutzvorschriften für Mediendiensteanbieter, zudem forderte ich ein unabhängiges „Regulierer-Bord“. Zu Art. 6 sprach ich mich für einen begrenzten Anwendungsbereich anstelle einer Ausnahmeregelung für KMU aus (gegen die Ausnahmeregelung auch HRV, LUX, CZE, PRT, SVN, GRC, LTU, FRA, LVA, anders NDL). Zu Art. 4 dauerten die internen Prüfungen an.

5. KOM konstatierte breite Unterstützung und deutete mit Blick auf die zu Art. 6 geäußerten Bedenken Flexibilität an. Zu den Sorgen zu Art. 17 erläuterte KOM, dass die 24-h-Pflicht nur Medieninhalte betreffe, die nicht ohnehin über den DSA und die TCO geschützt seien. Betroffen sei unter dem Stichwort „Desinformation“ nur ein eingeschränkter Inhalt. Man sei zuversichtlich, dass es eine für alle Seiten akzeptable Lösung geben werde.

6. ESP Präs. dankte in ihren Schlussfolgerungen den MS für die breite Unterstützung und kündigte an, entsprechend weiterzuverhandeln. **ESP Präs. hob Art. 4 dabei als relevantesten Aspekt** hervor. Ferner habe man die Bedenken zu einer Wiedereinführung der Ausnahme von KMU in Art. 6 und die Einlassungen zu Art. 17 zur Kenntnis genommen. Diese erachte man für gut lösbar. Aktuell scheine neben Art. 4 die Ausgestaltung des Regulierer-Bords noch kontrovers, daher danke man hierzu für die Unterstützung und Flexibilität. Insgesamt halte man eine Einigung mit dem EP bis Dezember für realistisch.

## II. Handlungsempfehlungen

entfällt.

### III. Im Einzelnen

Die MS hoben insbes. folgende Aspekte hervor:

Zu Artikel 4 standen die vom EP zusätzlich geforderten „Safeguards“ zum Quellenschutz für Journalisten in Abs. 2, sowie die Klarstellung des Verhältnisses zu den Vorgaben der nat. Sicherheit (Abs. 4) im Zentrum der Einlassungen. ESP Präs. hatte zuvor die EP-Forderungen nach einer regelmäßigen Überprüfung („periodical review“) von Überwachungstechnologien sowie die Vorabgenehmigung durch Justizbehörden in Abs. 2 als Kompromiss ins Spiel gebracht. Hierzu erklärte FRA, man könne sich zu den Vorschlägen zu Abs. 2 flexibel zeigen. Hierbei sei nur relevant, dass die für die Vorabgenehmigung zuständigen Behörden nicht zu eng definiert werde. Denkbar sei eine unabhängige Behörde in Übereinstimmung mit der Rspr. des EGMR. Einem „Review“ stehe man ebenfalls offen gegenüber, es brauche nur noch einiger Klarstellungen. Im Gegenzug müsse Art. 4 (4) des Ratsmandats erhalten bleiben. Ähnlich wenn auch mit unterschiedlichen Nuancen äußerten sich ITA, CYP, GRC, SWE sowie FIN und MLT insbes. zum Erhalt des 4 (4) und des Ratsmandates.

Zu Art. 6 sprachen sich viele MS nachdrücklich gegen die Wiederaufnahme der Ausnahme für KMU aus, da man hierdurch den Anwendungsbereich stark einschränke. Viele kleinere MS betonten, dass dies zu Missbrauch führe – zahlreiche relevante Unternehmen würden dem Anwendungsbereich entgehen (HRV, SVN, DEU, PRT, GRC, LTU, LVA, SVK, ähnlich auch DEU, FRA, anders NLD). AUT und CZE wandten sich gegen die in Art. 6 Abs. 1 ggf. einzuführenden „Datenbanken“; GRC erbat hierzu Flexibilität bei der Behördenwahl.

Zu Art. 17 betonten neben mir auch FRA und ITA den notwendigen Schutz von Mediendienstanbieter (MDA) ggü. den großen Plattformen und sprachen sich für einige Vorschläge des EP hierzu aus (u.a. explizit für die „24-h-stay-up-Frist“). Inhalte, die journalistischen Sorgfaltspflichten entsprechen, müssten im Internet sichtbar und sicher sein. Hingegen sprachen sich EST, POL, LUX, ROU, LVA, IRE, NLD, CZE und LTU gegen weitere privilegierende Schutzmaßnahmen aus. CZE, LTU, IRE, NLD, LVA und EST wandten sich insbes. gegen die „24-h-Frist“, z.T. mit „roten Linien“. SWE sprach sich mit Nachdruck gegen eine Einbeziehung der nat. Regulierungsbehörden aus. Einigkeit bestand mit Blick auf eine notwendige weitere Klarstellung des Verhältnisses vom EMFA zum DSA.

Zum „Regulierer-Bord“ betonten DEU, FRA, ITA und PRT die notwendige Unabhängigkeit des Sekretariats. SWE, DNK, FIN, EST, NDL, SVK und IRL hoben das Erfordernis einer finanzierbaren Struktur mit überschaubarem Verwaltungsaufwand hervor. Einige dieser MS forderten dabei eine angemessene Beteiligung der Kommission. ITA und FRA begrüßten ein zusätzliches Gremium für die Expertise der Presse, wie vom EP gefordert.

#### Sonstiges:

Einige MS betonten die Bedeutung einzelner Erwägungsgründe, insb. ITA zu EW11, FRA zu Art. 5, SWE allgemein und EST zu EW 30b.

Vereinzelt wurde noch ein Erhalt des Ratsmandates zu Art. 24 bzw. die „Schwellen“ kritisiert (LUX, HRV, SVN, anders NDL).

HUN begründete seine ablehnende Haltung mit dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip und einer politisch motivierten Einflussnahme seitens Europa unter dem

Vorwand des Binnenmarktes. Man unterstütze die Ziele des EMFA, aber nicht die Art, wie der Schutz der Medienfreiheit und des Medienpluralismus hier verfolgt werde.

FRA und AUT wiesen zu Art. 21 auf die Relevanz der Definition von „Medienkonzentration“ in Art. 2 hin.

SVK bestand darauf, keine Definition zu „Medienpluralismus“ aufzunehmen und bat, bei Art. 25 nah am Ratsmandat zu bleiben (breite Unterstützung).

gez.  
Winter (.BRUEEU V-EU)

## ANHANG

### Registratur

.BRUE \*ZREG